

A m t s b l a t t d e r R e g i e r u n g z u D ü s s e l d o r f.

Nr. 67. Düsseldorf, Freitag, den 29. Oktober 1847.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1473.) Polizei-Reglement für die Bergisch-Märkische Eisenbahn I. S. III. Nr. 7658.

Auf den Grund der, Seitens Sr. Excellenz des Herrn Finanz-Ministers unterm 9. v. M. uns ertheilten Ermächtigung verordnen wir hierdurch, daß für die, streckenweise in Betrieb zu setzende Bergisch-Märkische Eisenbahn provisorisch die nachstehend abgedruckten Bestimmungen des, unterm 24. Dezember 1845 (Amtsblatt Nr. 5 pro 1846) für die Cöln-Mindener Eisenbahn erlassenen Polizei-Reglements maßgebend sein sollen:

I. Von den Bahn-Polizei-Beamten.

§. 1. Die Eisenbahn-Verwaltung ist verpflichtet, einen Betriebs-Director anzustellen, welchem unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit die Ausführung aller Maaßregeln zur Sicherung des Betriebs obliegt.

§. 2. Außer dem Betriebs-Director sind zur Ausübung der Bahnpolizei unter ihrer Verantwortlichkeit berufen und verpflichtet:

- die Bahnmeister,
- „ Bahnwärter und ihre Gehülfen,
- „ Bahnhof-Inspektoren,
- „ Bahnhof-Aufseher,
- „ Weichensteller,
- „ Zugführer, Packmeister und Schaffner.

Allen diesen Beamten, welche in der zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anzahl angestellt werden müssen, sind von der Direction über ihre Functionen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß genügende schriftliche oder gedruckte Instruktionen zu ertheilen.

§. 3. Alle zur Ausübung der Bahn-Polizei berufene Beamten müssen mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sein, lesen und schreiben können und die sonst zu ihrem besonderen Dienste erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§. 4. Die Bahnpolizei-Beamten werden im Bezirke des Königl. Appellations-Gerichtshofes zu Cöln von dem Friedensrichter, in den übrigen von der Bahn durchschnittenen Landestheilen von der Polizeibehörde des ihnen angewiesenen Wohnsitzes vereidigt. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen bei ihrer Anstellung übertragenen Functionen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizeibeamten. Sie müssen bei Ausübung ihres Dienstes das von der Direction zu bestimmende Dienstabzeichen tragen.

§. 5. Die Amtswirksamkeit der Bahnpolizei-Beamten erstreckt sich, ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz, auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen Anlagen und außerhalb der Eisenbahn und ihrer Anlagen noch so weit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahnbetrieb erlassenen, oder noch zu erlassenden Polizei-Verordnungen erforderlich ist.

§. 6. Die Bahnpolizei-Beamten haben dem Publikum gegenüber ein besonnenes, anständiges und, so weit die Erfüllung der ihnen auferlegten Amtspflichten es zuläßt, möglichst rücksichtsvolles Benehmen zu beobachten und sich insbesondere jedes herrischen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten. Unziemlichkeiten sind von ihren Vorgesetzten streng zu rügen und nöthigenfalls durch Ordnungsstrafen zu ahnden. Diejenigen Bahnpolizei-Beamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Funktionen entfernt werden.

§. 7. Die Königl. Polizeibeamten sind verpflichtet, auf Erfordern der Bahnpolizei-Beamten dieselben in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahnpolizei-Beamten verbunden, den Königl. Polizeibeamten bei der Ausübung ihres Amtes Assistentz zu leisten, so weit dies die, den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

II. Bestimmungen für das Publikum.

§. 8. Die Eisenbahn-Reisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Direction der Gesellschaft Behufs Aufrechterhaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Effekten getroffen werden und haben den dienstlichen geziemenden Aufforderungen der vereidigten, mit Uniform oder Dienstabzeichen versehenen Gesellschafts-Beamten (§. 4) unweigerlich Folge zu leisten.

§. 9. Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken u. s. w. dürfen vom Publikum nicht betreten werden, außer an den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmt sind.

§. 10. Mit Ausnahme der Chefs der Militair- und Polizeibehörden, die am Orte des Bahnhofes ihren Sitz haben und den von diesen beauftragten exekutiven Polizeibeamten darf Niemand ohne Erlaubnißkarte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publikum geöffnet sind. Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder von daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

§. 11. Das eigenmächtige Eröffnen oder Uebersteigen der Barrieren und sonstigen Einfriedigungen, desgleichen das Durchschlüpfen unter jenen Absperrungen ist untersagt.

§. 12. Die Bahn darf nur an den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen für das Publikum bestimmt sind, überschritten werden, und zwar nur dann, wenn die Barrieren geöffnet sind, das Ueberschreiten der Bahn muß ohne allen unnöthigen Verzug geschehen.

§. 13. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, so wie von Baumstämmen und dergleichen ohne untergelegte Schleifen, ist verboten.

§. 14. Die bloß zum Privatgebrauche bestimmten Uebergänge für die Eigenthümer der von der Bahn durchschnittenen Grundstücke dürfen nur von den Berechtigten unter den besonders dafür bestimmten Modalitäten benutzt werden. Anderen ist deren Benutzung verboten.

§. 15. Sind die Ueberfahrten geschlossen, so müssen die Fuhrwerke auf den durchkreuzenden Wegen in der durch Markspfähle bezeichneten Entfernung von den Verschluss-Barrieren das Wiedereröffnen derselben abwarten, wo keine Markspfähle vorhanden sind, darf die Annäherung nur bis zum Anfang der Ueberfahrts-Rampe geschehen.

§. 16. Vorsätzliche Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen und Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Hinauslegen von Steinen oder sonstigen hindernden Gegenständen auf das Planum der Bahn sind, sofern nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen namentlich nach der Verordnung wegen Bestrafung der Beschädiger der Eisenbahn-Anlagen vom 30. November 1840 eine härtere Strafe stattfindet, nach Maßgabe des §. 25 zu ahnden.

§. 17. In gleicher Weise wird bestraft, wer falschen Alarm macht, Signale nachahmt, Ausweich-Vorrichtungen verstellt, oder solche Handlungen begeht, durch welche eine Störung des Betriebes veranlaßt werden kann.

§. 18. Es ist verboten, feuergefährliche und solche Gegenstände, wodurch andere Transport-Gegenstände oder die Transport-Mittel selbst beschädigt werden könnten, in den Personen- oder Gepäck-Wagen mitzuführen, oder in den Güter-Wagen ohne Anzeige zu versenden. Zu diesen Gegenständen gehören insbesondere Zündhütchen, Streichfeuerzeuge, Schießpulver und dergl.

§. 19. Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umständen mitgenommen werden. Die Schaffner sind verpflichtet, vor dem Einsteigen die von den Reisenden geführten Schießgewehre zu untersuchen.

§. 20. Das Tabakrauchen in anderen Wagen-Klassen oder Coupe's, als denjenigen, in welchen dasselbe nach den, von der Direktion getroffenen Anordnungen gestattet wird, ist verboten.

§. 21. Hunde und andere Thiere dürfen Reisende in den Personen-Wagen nicht mit sich führen.

§. 22. Trunkene Personen dürfen zum Mitfahren nicht zugelassen werden. Sind solche unbemerkt in die Wagen gelangt, so werden sie aus diesen ausgewiesen; ein Gleiches findet statt, wenn sie in den Versammlungs-Sälen oder auf den Bahnhöfen betroffen werden. Dergleichen Personen haben keinen Anspruch auf Ersatz des etwa gezahlten Personen-Geldes.

§. 23. Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bahn-Polizeibeamten nicht fügt oder sich unanständig benimmt, wird gleichfalls zurückgewiesen und ohne Anspruch auf den Ersatz des gezahlten Personen-Geldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen.

§. 24. Sichtlich Kranke dürfen nur dann zur Mitfahrt zugelassen werden, wenn ein besonderes Coupe für sie gelöst wird, oder alle Reisenden in einem andern sich für die Mitnahme erklären.

§. 25. Wer den in den §§. 9 bis 20 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt, verfällt in eine polizeiliche Strafe bis zu 50 Thlr. Geld resp. 6 Wochen Gefängniß.

§. 26. Die zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen und verpflichteten Gesellschafts-Beamten (§. 2) sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, sofern er unbekannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder in letzterem Falle nicht eine angemessene Caution erlegt, deren Höhe das Maximum der Strafe (§. 25) jedoch in keinem Falle übersteigen darf, zu arretiren und an die nächste Polizeibehörde abzuliefern.

§. 27. Im Fall einer Arrestation ist den Bahn-Polizeibeamten gestattet, die arretirten Personen durch Mannschaften aus dem, auf der Eisenbahn befindlichen Arbeits-Personal in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Fall hat der Bahn-Polizeibeamte eine mit seinem Namen und seiner Dienst-Qualität bezeichnete Arretirungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Contraventions-Verhandlung vertritt, die jedenfalls innerhalb 24 Stunden nach der Constatirung einer Contravention an die kompetente Polizeibehörde eingesandt werden muß.

Düsseldorf den 14. Oktober 1847.

(Nr. 1474.) Die Auspielungen der sogenannten Hamburg-Altonaer Fabrik-Union und der industriellen Aktien-Gesellschaft zu Hamburg betr. I S. II. B. Nr. 13158.

Unter Hinweisung auf die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 5. Juli c. (Gesetzsammlung pro 1847 Seite 261) wird das Publikum darauf aufmerksam gemacht, daß die von

der sogenannten Hamburg-Altonaer Fabrik-Union, so wie von der sogenannten industriellen Aktien-Gesellschaft zu Hamburg angekündigten Auspielungen zu den verbotenen auswärtigen Lotterien gehören und jede Betheiligung bei ihrem Geschäftsverkehr gesetzlich verboten und strafbar ist. Düsseldorf den 19. Oktober 1847.

(Nr. 1475.) Erledigung der kath. Pfarrstelle zu Mülheim a. d. Ruhr. I. S. V. Nr. 5968.
Die katholische Pfarrstelle zu Mülheim a. d. Ruhr ist zur Erledigung gekommen, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.
Düsseldorf den 22. Oktober 1847.

(Nr. 1476.) Erledigte Kaplanei-Stellen. I. S. V. Nr. 5639.
Die erste und zweite Kaplanei-Stelle Königl. Patronats bei der katholischen Pfarrgemeinde zu Eberfeld sind zu besetzen, welches hiermit unter Berichtigung der Anzeige vom 24. Juli d. J. (Amtsblatt Nr. 50) zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.
Düsseldorf den 14. Oktober 1847.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1477.) Unbekannte männliche Leiche.
Am 6 d. M., Morgens, ist in der Nähe von Kronenberg unweit der von da nach Solingen führenden Straße, die Leiche eines 30 bis 40 Jahre alten Mannes circa 5 Fuß 2 bis 3 Zoll groß, mit dunkelbraunem, ziemlich starkem Kopfhaar, braunen Augenbraunen, grauen Augen (auf dem rechten zeigt sich der weiße oder Gipsstaar) sogenannter Adler-nase, gefunden und vollständigen Zähnen und einigen weißen Narben an der rechten Hüfte, gefunden worden. Dieselbe war bekleidet mit: 1) einem Paar alter Halbstiefel von Rindleder, die gestickt, versohlt und benagelt sind; 2) einem Paar alten Fußlappen; 3) einem Hemde von ordinärem Leinen gez. D. S.; 4) einem Vorhemdchen von weißem Nesselzeuge, mit der groß und schwarz gedruckten Nr. 212 versehen; 5) einer ziemlich guten Hose von grobem grünen Tuch, nach militärischem Schnitt gefertigt; 6) einem Hosenträger von weißem Leinen; 7) einer alten Weste von röthlich schattirtem Wollenzeug; 8) einem schwarzen Merinos-Lappen als Halstuch; 9) einem alten grünen baumwollenen Sackrock; 10) einer alten schwarzen Tuchkappe mit Lederschirm und schwarzem Kinnband. Außerdem befanden sich theils in der Tasche des Rockes und der Weste, theils in der Nähe der Leiche folgende Gegenstände: 11) ein Feuerstahl nebst Stein und Schwamm, etwas Taback, ein blauer Fliedlappen auf dem mehrere Näh- und Stecknadeln steckten, und ein Nagel; 12) ein etwa 2½ Fuß langer schwarzer Lederrücken mit weißer Schnalle; 13) ein blau, roth und weiß karrirtes Taschentuch; 14) eine Pfeife, bestehend aus einem hölzernen Naserkopf mit neusilbernen Beschlag, ohne Deckel, einem schwarzen hornenem Abguß mit zwei neusilbernen Reifen, einem schwarz gereiften hölzernen Rohr, mit einem gereiften, neusilbernen Aufsatz und einer neusilbernen Kette; 15) eine leere, circa $\frac{1}{3}$ Quart haltende Schnapsflasche von weißem Glase.

Indem ich dies bekannt mache, fordere ich Jedermann, der Auskunft über den Verunglückten zu geben im Stande sein möchte, auf, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Eberfeld den 20. Oktober 1847.

Der Ober-Prokurator: v. Köster iß.

(Nr. 1478.) Todtenschein.

Der mir durch das Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten mitgetheilte Todtenschein des am 29. März 1842 zu Paris verstorbenen Klaviermachers Germain Matten aus Issum, ist dem Herrn Civilstandsbeamten zu Issum zur Eintragung in die Sterbe-Register zugestellt worden.

Elve den 16. Oktober 1847.

Der Königl. Ober-Prokurator: Wever.

(Nr. 1479.) Todtenschein.

Der mir durch das Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten mitgetheilte Todtenschein des am 25. Juni 1844 zu Paris verstorbenen Schneiders Peter Heinrich Schoetters aus Dedt, ist dem Herrn Civilstandsbeamten zu Dedt zur Eintragung in die Sterbe-Register zugestellt worden.

Elve den 16. Oktober 1847.

Der Königl. Ober-Prokurator: Wever.

S i c h e r h e i t s - P o l i z e i.

(Nr. 1480.) Steckbrief.

Im Laufe dieses Monats ist ein Einwohner hiesiger Stadt von einem bisher unbekannt gebliebenen Manne, dessen Signalement ich hier unten mittheile, unter Benützung falscher Schriften, um sechs neue seidene Regenschirme geprellt worden.

Ich ersuche Jeden und insbesondere die Polizeibehörden, sich die Ermittlung dieses Individuums angelegen sein zu lassen und mir alles dasjenige, was hierzu und zur Wiedererlangung der fraglichen Schirme dienen könnte, anzuzeigen.

Düsseldorf den 16. Oktober 1847.

Für den Ober-Prokurator.

Der Staats-Prokurator: Merrem.

S i g n a l e m e n t.

Alter ungefähr 40 Jahre; Größe und Statur mittelmäßig; Haare schwarz; Bart schwarz; (schmalen Backenbart).

Bekleidung: blauer Kittel, blauer Ueberrock und Kappe.

(Nr. 1481.) Erledigter Steckbrief.

Der gegen den Knaben Johann Peter Bihn von Kleinenbroich unter dem 23. März c. von mir erlassene Steckbrief wird, als erledigt, hierdurch zurückgenommen.

Düsseldorf den 16. Oktober 1847.

Für den Ober-Prokurator.

Der Staats-Prokurator: Merrem.

(Nr. 1482.) Steckbrief.

Der hiernach signalisirte Maurergeselle Christian Feiser zu Eudorf, im Großherzogthum Hessen, früher zum Holz, zuletzt zu Haasnacken, Gemeinde Sonnborn wohnhaft, hat sich der Vollziehung einer rechtskräftig über ihn verhängten Gefängnißstrafe durch die Flucht entzogen. Ich ersuche alle Polizeibehörden auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorzuführen zu lassen.

Elberfeld den 14. Oktober 1847.

Für den Ober-Prokurator.

Der Staats-Prokurator: Eichhorn.

S i g n a l e m e n t.

Alter 43 Jahre; Größe 6 Fuß 5 Zoll hessisch; Haare blond; Stirne hoch; Augenbraunen blond; Augen blau; Nase gewöhnlich; Mund gewöhnlich; Bart blond; Kinn spitz; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund; Statur mittler.

(Nr. 1483.) Steckbrief.

Der Rappenmachergeselle Jacob Pflüger von Hessenkassel, zuletzt hier wohnhaft, hat am 13. d. M. hieselbst folgende Gegenstände gestohlen:

1) einen schwarz braunen Rock mit übersponnenen Knöpfen, in den Schößen mit Seide, sonst mit geblühtem Orleans gefüttert; 2) ein gedrucktes seidenes Taschentuch; 3) eine weiß und schwarz karrirte Hose; 4) eine schwarz Tuchene Weste, vorne mit Schnur besetzt; 5) ein leinenes Hemd, gez. F. G.; 6) ein weißes Vorhemd und 7) zwei baumwollene Taschentücher, das eine roth, das andere blau karrirt. Derselbe hat sich der dieserhalb gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen und ich ersuche daher unter Mittheilung seines Signalements auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu lassen.

Elberfeld den 16. Oktober 1847.

Der Ober-Prokurator.

Für denselben, der Staats-Prokurator: Heintzmann.

Signalement.

Alter 24 Jahre; Größe 5 Fuß 1 Zoll; Haare blond; Stirne frei; Augenbraunen blond; Augen blau; Nase und Mund mittel; Zähne gut; Bart ohne; Kinn rund; Gesichtsforn oval; besondere Kennzeichen: schiefe Beine.

Er ist im Besitze eines Passes, ausgestellt in Cassel am 25. Juni 1846.

(Nr. 1484.) Steckbrief.

Der Riemendreher Johann Heinrich Popp von Grosehöhe, hat sich der gegen ihn wegen Diebstahls eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Unter Mittheilung seines Signalements ersuche ich alle Polizeibehörden, auf ihn zu wachen, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu lassen.

Elberfeld den 20. Oktober 1847.

Der Ober-Prokurator

für ihn, der Staats-Prokurator: Heintzmann.

Signalement.

Alter 25 bis 26 Jahre; Größe 5 Fuß 2 Zoll; Haare blond; Stirne rund; Augenbraunen blond; Augen blaugrau; Nase spiz; Mund mittel; Bart schwach; Zähne vollständig; Kinn rund; Gesicht länglich; Gesichtsfarbe gesund; Statur mittler.

(Nr. 1485.) Steckbrief.

Die hiernach signalisirte Landstreicherin Laura Röder, geboren zu Biedekopf in Hessenkassel, zuletzt in Barmen wohnend, hat sich der Vollziehung einer durch rechtskräftiges Urtheil vom 12. April d. J. wider sie verhängten sechswochentlichen Gefängnißstrafe durch die Flucht entzogen.

Ich ersuche alle Polizeibehörden, auf dieselbe zu vigiliren, sie im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu lassen.

Elberfeld den 20. Oktober 1847.

Der Ober-Prokurator

Für denselben, der Staats-Prokurator: Eichhorn.

Signalement.

Alter 15 Jahre; Größe 4 Fuß 6 Zoll; Haare blond; Augenbraunen blond; Stirne niedrig; Augen blau; Nase breit, gebogen; Mund gewöhnlich; Zähne gesund; Kinn oval; Gesichtsforn oval; Gesichtsfarbe gesund; Statur schwächlich.

(Nr. 1486.) Steckbrief.

Am 6. d. M. wollte man sich eines unbekanntes Individuums, welches so eben zwei Klingeln von einem Tische in einem hiesigen Wirthshause entwendet hatte, versichern. Es

gelang ihm jedoch unter Zurücklassung einiger Gegenstände, welche er unter seinem Oberrode verborgen hatte, zu entkommen.

Indem ich das Signalement, so viel es geschehen kann, und eine Bezeichnung jener wahrscheinlich gestohlenen Gegenstände hierunter mittheile, ersuche ich Jeden, welcher über den Dieb oder den Eigenthümer der im Besitze desselben gewesenen Sachen Auskunft geben kann, mich oder die nächste Polizeibehörde schleunigst davon in Kenntniß setzen zu wollen.

Köln den 10. Oktober 1847. Der Königl. Ober-Prokurator: Zweifel.

Personal-Beschreibung.

Alter etwa 25 Jahre; Statur klein und untersezt; Gesicht rund; Haare blond.

Bekleidung: Oberrock, überhaupt anständig gekleidet.

Beschreibung der zurückgebliebenen Gegenstände.

Ein Taschentuch von Gebild, gezeichnet H. E. 2; ein leinenes Frauenhemd, fast neu, gezeichnet E. K. 6.

(Nr. 1487.) Erledigter Steckbrief.

Der unterm 8. Oktober dieses Jahres gegen Friedrich Albert Berghaus aus Köln erlassene Steckbrief wird als erledigt hierdurch zurückgenommen.

Köln den 16. Oktober 1847. Der Königl. Ober-Prokurator: Zweifel.

(Nr. 1488.) Steckbrief

Der Holzschuhmacher Wilhelm Asselborn aus Oberbliesenbach hat sich der Vollstreckung der gegen ihn am 18. Mai 1847 erkannten Gefängnißstrafe durch die Flucht entzogen. Indem ich dessen Signalement beifüge, ersuche die betreffenden Polizei-Offizianten denselben im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu lassen.

Köln den 19. Oktober 1847. Der Königl. Ober-Prokurator: Zweifel.

Signalement.

Religion katholisch; Alter 48 Jahre; Größe circa 5 Fuß 3 Zoll; Haare blond; Stirne niedrig; Augenbraunen blond; Augen grau; Nase spiz; Mund gewöhnlich; Bart blond; Kinn oval; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund; Statur mittel.

(Nr. 1489.) Steckbrief.

Der Glaser und Anstreicher Anton Heinrich Bungartz auch Schuch genannt, hat sich der gegen ihn wegen Fälschung eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Indem ich dessen Signalement beifüge, ersuche ich die betreffenden Polizei-Offizianten, denselben im Betretungsfalle verhaften und mir vorführen zu lassen.

Köln den 20. Oktober 1847. Der Königl. Ober-Prokurator: Zweifel.

Signalement.

Geburtsort Köln; Aufenthaltsort desgleichen; Religion katholisch; Alter 45 Jahre; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Haare braun und dünn; Stirne breit; Augenbraunen braun; Augen grau; Nase mittel; Mund mittel; Bart braun; Kinn oval; Gesichtsbildung oval; Gesichtsfarbe gesund; Gestalt mittel; Sprache deutsch.

Besondere Kennzeichen: trübe Augen, hinkt ein wenig.

(Nr. 1490.) Steckbrief.

Der unten signalisirte Michel Kremer, angeblich aus Wirrenbach, Kreis des Schleitden, in letzter Zeit theils in Rheindorf, theils in Bonn sich aufhaltend, hat sich der, wegen Diebstahls gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Ich ersuche die resp. Behörden, auf denselben zu wachen und ihn im Betretungsfalle, mir vorführen zu lassen.

Bonn den 22. Oktober 1847.

Der Staats-Prokurator.

Für denselben: Diesterweg.

S i g n a l e m e n t.

Alter 30 Jahre; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Haare dunkelbraun; Stirne rund; Augen blau-grau; Nase stumpf und breit; Mund gewöhnlich; Bart braun; Gesichtsbildung voll und rund; Gesichtsfarbe gesund; Gestalt gefest.

War gewöhnlich bekleidet mit einem blauen Kittel, grauer Tuchkappe, ledernen Chama-schen und Schuhen.

(Nr. 1491.) Steckbrief.

Die unten näher bezeichnete Wittwe Catharina Ledmann (geb. Witz) aus Erkrath ist des Diebstahls dringend verdächtig, und hat sich der gegen sie eingeleiteten Untersuchung entzogen. Wir ersuchen dieselbe im Betretungsfalle arretiren und uns vorführen zu lassen.

Essen den 12. Oktober 1847.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement der Catharina Ledmann, Wittwe, geb. Witz, geboren zu Erkrath, Bürgermeisterei Gerresheim.

Religion katholisch; Gewerbe ohne; Alter 64 Jahre; Größe 4 Fuß 6 Zoll; Haare schwarz; Stirne niedrig; Augenbraunen braun; Augen braun; Nase mittel; Mund dito; Zähne gut; Kinn kurz; Gesichtsfarbe gesund; Gesichtsförm oval.

Besondere Kennzeichen: Pockenarben und triefende Augen.

(Nr. 1492.) Diebstahl zu Bruchhausen.

In der Nacht vom 9. auf den 10. dieses Monats sind, unter erschwerenden Umständen, aus einer Wohnung in der Gemeinde Bruchhausen, Bürgermeisterei Gerresheim, ein Ballen Kaffeebohnen und ein Ballen Reis, von denen der erstere mit M. W. I. Nr. 1. bezeichnet, der letztere aber ohne Bezeichnung war, gestohlen worden.

Indem ich vor dem Ankaufe der gestohlenen Gegenstände warne, ersuche ich Jeden, der über den Urheber des Diebstahls oder den Verbleib der Waare Auskunft ertheilen kann, solche mir zugehen zu lassen.

Düsseldorf, den 16. Oktober 1847.

Für den Ober-Prokurator.

Der Staats-Prokurator: Merrem.

(Nr. 1493.) Diebstahl zu Düsseldorf.

Am 11. dieses Monats sind unter erschwerenden Umständen aus einer hiesigen Wohnung außer einer beträchtlichen Summe Geldes, worunter sich eine Kassen-Anweisung von 5 Thlr. mit der Nr. 53. 358 de 1835 befand, folgende Gegenstände gestohlen worden:

1) eine goldene Halskette mit einem schweren Kreuze; 2) ein kleines Kreuz von Gold, ursprünglich mit zwei gelben Steinchen besetzt, wovon das eine jedoch herausgefallen; 3) ein Paar goldene Ohrbelln mit rothen Steinchen, und ein Paar kleine goldene runde Ohr-ringe mit Knöpfchen; 4) ein silberner Haarpfenn mit silbernen Kugeln; 5) eine goldene Borstennadel mit rothen Steinchen, etwas verbogen; 6) sechs goldene Fingerringe; auf einem derselben befindet sich ein Bergknecht; auf einem andern sind rothe Steinchen; auf einem dritten ein ebenes Plättchen; 7) zwei silberne englische Taschenuhren; die eine hat arabische, die andere römische Zahlen. Die mit den römischen Zahlen versehene hat einen braunen Kasten von Schildkröte; die andere läßt sich nur nach Oeffnung einer Kapsel, welche nicht gut schloß, aufziehen; 8) ein halb Duzend zinnerne Theelöffel; 9) ein halb Duzend zinnerne Eselöffel; 10) vier Tafelmesser mit zwei Gabeln von nämlicher Façon; die Stiele waren schwarz, von gebeiztem Holze und die Messer vorn rund; 11) ein Desertmesser mit silbernem Plättchen auf jeder Seite des Stiels.

Vor dem Ankaufe warnend, ersuche ich Jeden, mir oder der nächsten Polizeibehörde

alles mitzutheilen was zur Ermittlung des Diebes oder der gestohlenen Sachen führen könnte. Düsseldorf den 21. Oktober 1847.

Für den Ober-Prokurator.

Der Staats-Prokurator: Merrem.

(Nr. 1494.) Diebstahl im Kolk zu Düffel.

In der Nacht vom 6. zum 7. d. M. sind im Kolk zu Düffel, außer einer Quantität Mehl, Weisbrod und mehrern nicht näher bezeichneten Kleidungsstücken u. folgende Gegenstände gestohlen worden:

1) 12 Frucht- und Mehlsäcke, zum Theile gezeichnet mit Whm. Köttgen apr. Mühle und einer Nummer, und zwar mit Schwärze; 2) zwei neue leinene Betttücher, wovon eines roth gezeichnet C. H.; 3) drei Tischtücher von Gebild, zwei von Leinen, eins neu und gezeichnet C. H.; 4) vier leinene Mannshemden, roth gez. C. H. H.; 5) zwei Handtücher von Gebild, roth gez. C. H.; 6) vier Mannshemden, zwei roth gez. F. H., zwei ohne Zeichen, an einem sind im linken Armel zwei kleine Brandlöcher; 7) ein Frauenhemd, roth gezeichnet F. H.

Wem etwas über den Verbleib dieser Gegenstände oder den Dieb bekannt sein sollte, den fordere ich auf, Anzeige davon zu machen.

Elberfeld den 16. Oktober 1847.

Der Ober-Prokurator.

Für ihn, der Staats-Prokurator: Heingmann.

(Nr. 1495.) Diebstahl zu Elberfeld.

Am 14. d. M. Abends sind hier selbst folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) ein Mantel von braunem Tuche mit übersponnenen Knöpfen und wollenem roth und schwarz karrirtem Futter; 2) ein fast neuer Kutscherrock von russischgrünem Tuche, in den Schößen mit schwarzem Orleans, im Rücken mit grauem und in den Armeln mit gelbem Futter versehen, sowie mit 2 Reihen blankplättirten weißen Knöpfen; 3) ein schwarz-tuchener Kutscherrock mit aufrecht stehendem schwarzem Sammtkragen und eben solchen Patten auf den Armeln und den Schößen, einer Reihe weißplättirter blanker Knöpfe, drei dergleichen Knöpfen auf jeder Seitenpatte und mit schwarz geblütem Orleansfutter; 4) ein russischgrüner Tuchrock mit schwarzgestreiftem Orleansfutter in den Schößen, grauem Futter im Rücken und mit schwarz übersponnenen Knöpfen; 5) eine schwarze Tuchhose; 6) eine graue ditto; 7) eine halbwoollene Sommerhose, weiß mit schwarzen Streifen; 8) ein schwarz-seidener Schlips, an den unteren Enden blau geblümt, auf der Rückseite blau gestreift, noch fast neu; 9) ein schwarzseidenes, noch fast neues Halstuch; 10) eine Uhrkette von blonden Haaren, an den Enden mit einem goldenen Schließchen in Form einer Hand, so wie mit goldenen Schiebern und Ringen versehen; 11) ein klein geblümt rothes nesselnes Taschentuch; 12) ein Paar hirschlederne Handschuhe; 13) eine braunlederne alte Briefftasche, enthaltend einen Steuerzettel für das laufende Jahr von Heinrich Hof und 3 Rth. in Kassen-Anweisungen; 14) drei Schlüssel.

Indem ich dies bekannt mache und vor der Annahme obiger Gegenstände warne, bemerke ich, daß demjenigen, welcher den Dieb entdeckt, Seitens des Bestohlenen 5 Thaler zugesichert sind. Elberfeld den 18. Oktober 1847.

Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 1496.) Diebstahl zu Ronsdorf.

In den letzten Tagen des v. M. sind zu Ronsdorf folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) ein goldenes s. g. Collier mit 2 Schnüren weißer Wachsperlen; 2) ein goldenes Halschloß mit 4 Schnüren Granatperlen; 3) ein goldener Ring, auf welchem die

2)

Buchstaben A. M. S. S. S. und ein Ring auf welchem die Buchstaben S. S. eingravirt; 4) zwei goldene Ringe mit Plättchen; 5) eine goldene Brustnadel mit einer Oeffnung.

Verdächtig dieses Diebstahls ist ein Frauenzimmer von mittler Größe, blasser Gesichtsfarbe und schwarzen Haaren, welche mit einem hellen Mouffelinleide und einem kleinen rothen Tuche bekleidet war, und bis jetzt nicht zu ermitteln gewesen ist.

Wer über die gestohlenen Sachen oder den Thäter Auskunft ertheilen kann, wolle sich melden. Elberfeld den 20. Oktober 1847. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 1497) Diebstahl in Altdorf.

In der Nacht vom 29. auf den 30. September a. c. sind bei den Geschwistern Kempen in Altdorf 16 mittelfeine Schaafse von denen 14 im linken Ohre mit dem Buchstaben K. 2 durch Herausschneiden eines Stückchens aus dem rechten Ohr gezeichnet waren, aus dem Stalle verschwunden.

Indem ich das Verschwinden der obenbezeichneten Schaafse zur allgemeinen Kunde bringe, und vor dem Ankauf derselben warne, ersuche ich zugleich Jeden, welcher in Bezug auf diesen Umstand selbst oder auf den dormaligen Besizer der abhanden gekommenen Schaafse Aufschlüsse zu ertheilen vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde schleunigst Anzeige davon zu machen.

Aachen den 19. Oktober 1847.

Der Königl. Instruktionsrichter: Bossier.

(Nr. 1498) Diebstahl zu Dinslaken.

In der vorletzten Nacht vom 11. auf den 12. dieses ist in der Wohnung des hiesigen Gerichtsdieners Bienen mittelst Einbruchs ein sehr verwegener Diebstahl ausgeführt worden.

A. Dem in dem Hause eingemiethteten Uhrmacher Johann Kruse wurden hierbei entwendet: 1) eine eingehäufte goldene französische Taschenuhr mit weißem Zifferblatt und römischen Zahlen. Das Gehäuse ist mit alten Verzierungen versehen; 2) eine zweigehäufte silberne englische Uhr mit Zifferblatt und Zahlen wie die vorige; 3) eine eingehäufte silberne flache Uhr mit einem galvanisch vergoldeten Rande, weißem Zifferblatt und römischen Zahlen; 4) eine eingehäufte silberne Bordrond-Uhr mit verziertem Glasrand; 5) eine silberne Repetir-Uhr auf einer kleinen Glocke schlagend mit einem altenglischen Uhrwerk. Das weiße Zifferblatt der Uhr ist ebenfalls mit römischen Zahlen versehen. Das Werk der Uhr war zum Repariren herausgenommen; der Glasreifen und der Pendant, Drucker waren auch von dem Gehäuse getrennt; 6) eine kleine 24stündige Hausuhr mit Ketten von Messing und einem bronzierten Zifferblatt. Eine nähere Beschreibung läßt sich nicht geben.

B. Aus einem wohl verwahrten Schrank wurden dem Gerichtsdieners Bienen entwendet: 1) ein fünfzig Thalerschein, dessen Nummer jedoch nicht angegeben werden kann; 2) an baarem Gelde in ganzen, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Thalern eine Summe von etwa Siebenzig Thalern; 3) verschiedene auf den Namen des Bienen sprechende Quittungen, unter andern dessen Cautionschein von Hundert Thalern.

Die Diebe, unter denen einer von großem Wuchs mit einem rothen Tuch um den Hals nach seiner sonstigen Kleidung nicht genauer beschrieben werden kann, haben durch Wahrnehmung der Hausbewohner an der ferneren Ausführung des Diebstahls gehindert, einige Gegenstände zurückgelassen, welche die weitere Verfolgung einer Spur möglich machen, nämlich: a) einen noch nicht gebrauchten sogenannten, einzölligen Centrum-Bohrer mit einer Kurbel oder sogenannten Truf von schwarzgefärbtem Buchenholz. Die Winde hat da, wo sie in die Kurbel eingesetzt ist, das Zeichen: E. W. WIEGAND; in dem Bohrer selbst ist

auf der flachen breiten Seite das Namenszeichen: K. LEHMANN eingedrückt. Da wo der Bohrer in die Wunde eingepaßt wird, war auf der Fläche der Capsel das Winkelzeichen 3501 in schwarzer Farbe aufgelegt; h) einen Stock von Eichenholz ungeschält, noch mit der Rinde versehen, stark drei Fuß lang, oben mit einem Knoten und schmalen ledernen Handriemen versehen. Oben in der Rinde des Stocks befindet sich ein mit einem Messer eingegrabenes Zeichen, welches vermuthen läßt, daß der Stock auch als Elle oder Meßstock dienen soll.

Wir ersuchen Jeden, welcher von diesem Diebstahl nähere Umstände, die auf die Entdeckung der Thäter führen könnten, erfahren möchte, solche uns direct oder ihrer Ortsbehörde zur weitern Mittheilung an uns, näher anzugeben. Wir machen hiebei auf die entwendeten Papiere und auf den zurückgelassenen, zu dem Erbrechen der Behälter gebrauchten Centrubohrer aufmerksam, und bitten die Herren Polizeibeamten, in dem Bereiche ihres Dienstbezirks, die Uhrmacher und die mit Schreiner- und Zimmerwerksgeräthschaften Handel treibenden Einwohner, und zwar die erstern für den Fall, daß eine der beschriebenen Uhren zum Verkauf oder zum Repariren ihnen zu Gesicht kommen möchte, zu instruiren; bei letztern Nachfrage halten zu lassen, in wie fern von ihnen ein Centrum-Bohrer, wie der oben beschriebene, und von wem bei ihnen vor Kurzem gekauft worden. Auch auf die Verausgabung eines Fünfundzwanzig Thalerscheins durch Individuen, in deren Besitz eine solche Geldsumme nicht vermuthet werden kann, dürfte genau zu vigiliren sein.

Dinslaken den 13. Oktober 1847.

Königliche Gerichts-Commission:

Maynz.

Haarhaus.

(Nr. 1499.) Diebstahl zu Hiesfeld.

In der Nacht vom 1. auf den 2. dieses ist dem Tagelöhner Helarich Hartmann zu Hiesfeld im sogenannten Waldhuck ein etwas über ein Jahr altes, schwarz und weißes Kind aus dem Stalle gestohlen, und am andern Morgen wurden in einem Tannenwäldchen in der Nähe, der Kopf, die Füße, die Haut und die Eingeweide des hier abgeschlachteten Thiers wiedergefunden.

Wir ersuchen Jeden, der von diesem Diebstahl einige Wissenschaft zur Verfolgung der Diebe erlangt haben möchte, uns direct oder durch die Ortsobrigkeit Anzeige machen zu lassen. Dinslaken, den 20. Oktober 1847.

Königl. Gerichts-Commission.

Maynz

Haarhaus.

(Nr. 1500.) Diebstahl zu Bruckhausen.

In der Nacht vom 11. zum 12. dieses sind dem Ackerwirth Joh Friedrich Heesen zu Bruckhausen aus dessen Brennerei-Gebäude auf dem Scholt-Vorst-Hof daselbst mittelst Erbrechen eines Fensters die nachgenannten Gegenstände entwendet worden:

- 1) ein fast neuer kupferner Helm mit einem Schwanenhals; 2) ein dito kleinerer, an welchem unten ein Rand von circa $\frac{1}{2}$ Fuß angenietet und angelöthet ist, mit einer geraden Röhre oder Pfeife; 3) ein kupferner Destillirtrichter ohne besondere Unterscheidungszeichen; 4) eine kupferne Fünfundzwanzig Quart daran kennbar, daß in dem Innern derselben an der Höhe des vollen Maßes der 5 Quart, drei Stifte hervorspringen; 5) ein Krahenschlüssel von Messing; 6) eine zinnerne Kanne von einem Quart, beide letztere ohne besondere Zeichen; 7) ein Paar Stiefeln.

Wir warnen vor dem Ankauf dieser Gegenstände, und ersuchen Jeden, der von diesem

Diebstahl Wissenschaft hat, und Spuren zur Verfolgung der Thäter angeben kann, und entweder direkt oder durch seine Ortsbehörde Mittheilung zu machen.
 Dinslaken den 21. Oktober 1847. Königl. Gerichts-Commission: Maynz.

Personal-Chronik.

(Nr. 1501.) Der zum Regierungs-Assessor ernannte frühere Regierungs-Referendar Freiherr von Steinäcker ist zur Königlichen Regierung in Trier versetzt.

(Nr. 1502.) Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Gerhard Bullermann hat sich zu Meurs niedergelassen.

(Nr. 1503.) Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Heinr. Wilh. Prieger hat sich zu Elberfeld niedergelassen.

(Nr. 1504.) Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Peter Bernhard Bergrath zu Goch ist auch als Geburtshelfer approbirt worden.

(Nr. 1505.) Der Schulamts-Candidat Heinrich Martini aus Haldern ist als Hilfslehrer an die evangelische Klassenschule zu Duisburg berufen und ernannt worden.

(Nr. 1506.) Dem seitherigen Vikar zu Allrath, Paul Joseph Peiffer, ist die Verwaltung der vierten Vikariestelle in Neuf übertragen worden.

(Nr. 1507.) Der bisherige Vicar zu Mintard Ludger Steinkuhl ist zum Vicar der Vicarie-Stelle St. Annae zu Ratingen ernannt worden.

(Nr. 1508.) Der neugeweihte Priester Peter Joseph Kahlenbach ist zum Vikarie-Verwalter in Fettenhennen ernannt worden.

(Nr. 1509.) Der neugeweihte Priester Heinrich Joseph Hubert Broir ist zum Vikar in Nierst ernannt worden.

(Nr. 1510.) Der neugeweihte Priester Jakob Dreesbach ist zum Vikar in Dahlen ernannt worden.

(Nr. 1511.) Dem neugeweihten Priester Joseph Goller ist die Verwaltung der vierten Vicariestelle in Grefeld übertragen worden.

(Nr. 1512.) Nach bestandener Approbations-Prüfung sind als Bezirkshebammen angestellt:

- 1) Wilhelmine Josephina Mühlenberg zu Werden,
- 2) Anna Hense zu Kervenheim,
- 3) Johanna Geldermann zu Bislich, und
- 4) Anna Maria Elgering zu Bünen.

(Nr. 1513.) Der bisher beim Königl. Revisions-Collegio für Landes-Kultur-Sachen beschäftigt gewesene Regierungs-Assessor Fuß, ist zur hiesigen Königl. General-Commission mit Beilegung des vollen Voti versetzt, und heute in das Kollegium eingeführt worden.
 Münster den 19. Oktober 1847. Der General-Commissions-Präsident: Delius.